



Abonnieren Sie unser
Newsletter unter
www.schupppartner.blog
/mandanteninformation

ARBEITSRECHT

Fehlender Zugang der Kündigungserklärung—wie man als Arbeitgeber nicht kündigen sollte

Die Übergabe eines Schreibens, dessen Inhalt der Arbeitnehmer allerdings nur erahnt, verweigert der dieser. Das Schreiben enthält die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Hieraufhin hält der Personalleiter dem Arbeitnehmer das verschlossene Schreiben, in welchem sich die Kündigung befindet, lediglich vor die Nase. Zu einer Übergabe kommt es unstreitig nicht. Auch wird das Schreiben nicht mehr in Griffweite des Arbeitnehmers abgelegt. Das Landesarbeitsgericht sah hierin keinen ordnungsgemäßen Zugang der Kündigung und führt aus:

Das Kündigungsschreiben vom 27. März 2018 ist dem Kläger nicht zugegangen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Schriftstück *dauerhaft* erlangt. Es genügt die Aushändigung und Übergabe, so dass er in der Lage ist, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (*BAG 26. März 2015 – 2 AZR 483/14 – Rn. 20*). Es kommt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts also sowohl auf die – jedenfalls vorübergehende – Verfügungsgewalt des Empfängers, als auch auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme an. Beides war vorliegend nicht gegeben.

MIETRECHT

Ordentliche und außerordentlich fristlose Kündigung nebeneinander möglich

Ein Vermieter, der von der Kündigungsmöglichkeit des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB Gebrauch macht und diese mit einer hilfsweise ausgesprochenen ordentlichen Kündigung nach § 573 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB verbindet, macht damit nicht nur deutlich, dass die fristlose Kündigung Vorrang haben soll, sondern erklärt zugleich, dass die ordentliche Kündigung in allen Fällen Wirkung entfalten soll, in denen die zunächst angestrebte sofortige Beendigung des Mietverhältnisses aufgrund einer rückwirkend eingetretenen Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung fehlgeschlagen ist. Dies ergibt sich aus einer sachgerechten Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der Kündigungserklärung (BGH VIII ZR 231/17).

ERBRECHT

Wann das Gutachten über die Echtheit der Handschrift entbehrlich ist.

Errichtet der Erblasser ein Testament handschriftlich (§ 2247 BGB), so kann unter den Verfahrensbeteiligten nach dessen Tod die Echtheit dieses Testamentes streitig sein.

(1) Der Erblasser kann ein **Testament** durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat (§ 2247 BGB).

Der auf dem Wege dieses Testaments Benachteiligte wird häufig behaupten, das Testament wurde nicht durch den Erblasser handschriftlich verfasst, sondern durch einen Dritten. Dies hätte zur Folge, dass das Testament nicht wirksam errichtet worden wäre und damit die gesetzliche Erbfolge einträte.

VERSICHERUNGSRECHT

PKV—Prämienanpassung wegen fehlerhafter Begründung der Rechnungsgrundlage unwirksam

Das Oberlandesgericht Köln 9 U 138/19 setzte sich in seiner Entscheidung dezidiert mit den Rechtsansichten der verschiedenen Oberlandesgerichte auseinander und stellte nach unserem Dafürhalten überzeugend dar:

Zunächst ist erforderlich, in der Mitteilung gemäß § 203 Abs. 5 VVG zur Begründung der Prämienanpassung die Rechnungsgrundlage zu nennen, deren Veränderung die Prämienanpassung ausgelöst hat, also die Veränderung der Leistungsausgaben bzw. Versicherungsleistungen und/oder der Sterbewahrscheinlichkeit bzw. Sterbetafeln, weil die Veränderung zumindest einer dieser beiden Rechnungsgrundlagen oder ggf. auch beider in § 155 VAG ausdrücklich als Voraussetzung für eine Prämienanpassung genannt sind.

Die Benennung der Rechnungsgrundlage muss auch und gerade bezogen auf die konkrete Prämienanpassung erfolgen. Nicht ausreichend ist insofern, dass in Informationsblättern allgemein auf diese hingewiesen wird.

SCHUPP & PARTNER

RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

S & P

DER BLOG—ERHALTEN SIE INTERESSANTE INFORMATIONEN